

Gericht etwa gegen eine zu harte Straf praxis Stellung genommen hätte. Was ich zeigen will, ist, daß der Richter, und vor allem der Richter, immer dialektisch denken muß.“⁵⁰

Begründet war der Hinweis des Ministers dadurch, daß es, wie beispielsweise in dem Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 20. Dezember 1952 kritisiert wurde⁵¹, gegenüber reaktionären Elementen auf dem Lande Erscheinungen der Schwäche und der versöhnlerischen Haltung gab.

Auf der anderen Seite gab es weiterhin undifferenziert hohe Strafen. Einige Staatsanwälte und Richter zogen aus der Feststellung, daß sich der Widerstand der kapitalistischen Kreise und die Angriffe der Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht besonders seit 1952 verstärkt hatten, den Schluß, daß dies auch zu einer Erhöhung der Strafen führen *müsse*. Eine solche *schematische* Übertragung auf die Strafzumessung ist falsch. Sie findet in keinem Dokument von Partei oder Regierung ihre Stütze. Dabei muß auch hierzu - um Mißverständnissen vorzubeugen - erwähnt werden, daß die jeweilige Schärfe des Klassenkampfes in jedem Falle bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, aber eben nicht nur allein.

Die ganze Problematik des Strafrechts, seine Grenzen und Anwendung, besonders die Problematik des Strafausspruchs, ist sehr vielschichtig und viel zu differenziert, als daß sie sich durch ein undialektisches Entweder-Oder erfassen oder durch einzelne isolierte Umstände oder Bedingungen bestimmen ließe.

In den Justizorganen, insbesondere in deren Parteiorganisationen, wurde ständig ein Kampf um das Verstehen der Politik unserer Partei und Regierung, um die richtige Einschätzung der Verbrechen und um die ihr entsprechende Anwendung der Strafen geführt. Besonders plastisch tritt dies auch im Zusammenhang mit der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen vom 17. Juni 1953 in Erscheinung.

Das ZK der SED gab am 21. Juni 1953, nach einer umfassenden Einschätzung der Lage und des faschistischen Putschversuches, den bedeutsamen Hinweis, den ehrlichen Arbeiter vom Provokateur zu unterscheiden. Der justizminister ergänzte dazu:

„Das bedeutet, strafrechtlich gesprochen, daß wir bei der Untersuchung eines Verbrechens nicht nur dessen Objekt, das wir bisweilen zu ungenau erfaßt und dessen Bedeutung wir zuweilen zu einseitig gesehen haben, betrachten, sondern auch dem Subjekt unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden. Diese Anerkennung der Bedeutung des Subjekts heißt aber

50. Benjamin, „Zur Strafpolitik“, NJ, 1954, S. 453.

51. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band IV, S. 199 ff. (217).³⁹